

# RS Vwgh 1997/6/25 96/01/1170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1997

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

ABGB §138 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

StbG 1985 §26;

StbG 1985 §7 Abs1 lit a;

## Rechtssatz

Eine erschöpfende Aufzählung der Verlusttatbestände in § 26 StbG 1985 entspricht zwar den Intentionen des Gesetzgebers (875 Blg Nr 10 GP, Seite 4), wurde aber nicht völlig verwirklicht. Diese Bestimmung berücksichtigt insbesondere nur Fälle, in denen der Verlust ex nunc eintritt, trifft aber keine Regelungen für den rückwirkenden Verlust. Ein solcher tritt etwa bei der nachträglichen Aufhebung eines Verleihungsbescheides (Wiederaufnahme, Aufhebung durch GH öff Rechts) oder (hier) beim ex tunc wirkenden Wegfall einer für den Erwerb ex lege erforderlichen Voraussetzung (hier: eheliche Abstammung von einem Österreicher, stattgebendes Urteil im Ehelichkeitsbestreitungsverfahren) ein. - Keine Bedenken gegen § 7 Abs 1 lit a StbG 1985 unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgesetzes.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996011170.X01

## Im RIS seit

07.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)